

**77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1979 10 01

**Regierungsvorlage****Vertrag**

**zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)rechts**

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland —

in dem Wunsch, eine zwischenstaatliche Regelung auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)rechts zu treffen,

in dem Bestreben sicherzustellen, daß über das in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Schuldners nach Möglichkeit ein einheitliches Konkurs- oder Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren durchgeführt wird, dessen Wirkungen in beiden Vertragsstaaten eintreten —

sind übereingekommen, hierüber einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn Dr. Christian Broda,  
Bundesminister für Justiz,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Maximilian Graf von Podewils-Dürniz,  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
in Wien, und  
Herrn Dr. Hans-Jochen Vogel,  
Bundesminister der Justiz.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

**ERSTER ABSCHNITT****Konkursverfahren****Artikel 1**

Wird in einem Vertragsstaat, dessen Gerichte nach diesem Vertrag zuständig sind, das Konkursverfahren eröffnet, so erstrecken sich die Wirkungen des Konkurses nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates.

**Artikel 2**

(1) Für die Eröffnung des Konkursverfahrens sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem der Gemeinschuldner den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Betätigung hat.

(2) Hat der Gemeinschuldner einen solchen Mittelpunkt nicht in einem der Vertragsstaaten, so sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 eine Zuständigkeit für die Gerichte der Vertragsstaaten nicht gegeben, so sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem der Gemeinschuldner eine Niederlassung hat. Diese Zuständigkeit wird in dem anderen Vertragsstaat jedoch nicht anerkannt, wenn dieser einem zwischenstaatlichen Abkommen angehört, das die Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates vorsieht. Die Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaates ist jedoch anzuerkennen, wenn auch die Gerichte des dritten Staates nur wegen einer Niederlassung des Gemeinschuldners zuständig sind und wenn in diesem Staat ein Konkurs- oder ein diesem gleichgestelltes Verfahren noch nicht eröffnet ist.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Anknüpfungen beziehen sich für die Eröffnung des Konkursverfahrens über einen Nachlaß auf den Erblasser, für die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft auf den verstorbenen Ehegatten.

**Artikel 3**

(1) Sind die Gerichte beider Vertragsstaaten nach Artikel 2 zuständig und hat das Gericht eines der Vertragsstaaten den Konkurs eröffnet, so dürfen die Gerichte des anderen Vertragsstaates, solange dieses Konkursverfahren anhängig ist, ein solches Verfahren über das vom Konkurs erfaßte Vermögen des Schuldners weder einleiten noch ein später eingeleitetes Verfahren fortsetzen.

(2) Hat das Gericht eines Vertragsstaates seine Zuständigkeit für die Eröffnung des Konkursverfahrens auf rechtliche Erwägungen oder tatsächliche Feststellungen gestützt, aus denen sich eine Zuständigkeit nach Artikel 2 für die Gerichte dieses Staates ergibt, so sind die Gerichte des anderen Vertragsstaates bei der Prüfung, ob die Gerichte des ersten Staates nach Artikel 2 zuständig sind, an diese Erwägungen oder Feststellungen der Entscheidung gebunden.

(3) Hat ein Gericht eines Vertragsstaates die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, weil nach Artikel 2 die Gerichte des anderen Vertragsstaates zuständig seien, und ist diese Entscheidung rechtskräftig geworden, so darf ein Gericht des anderen Vertragsstaates die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht ablehnen, weil die Gerichte des ersten Staates nach Artikel 2 zuständig seien.

#### Artikel 4

Die Voraussetzungen der Konkursöffnung, das Konkursverfahren sowie die Wirkungen des Konkurses sind, wenn das Konkursverfahren von einem Gericht eines Vertragsstaates eröffnet worden ist, dessen Gerichte nach Artikel 2 zuständig sind, nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 5

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem einen Vertragsstaat ist in dem anderen Vertragsstaat auf Veranlassung des Konkursgerichts bekanntzumachen, wenn anzunehmen ist, daß sich in diesem Staat eine Niederlassung, ein Sitz, ein gewöhnlicher Aufenthalt, Gläubiger oder Vermögenswerte des Gemeinschuldners befinden; in der Republik Österreich ist die Eröffnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Bundesrepublik Deutschland im „Bundesanzeiger“ bekanntzumachen. Ist die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem anderen Vertragsstaat bekanntgemacht worden, so ist die Beendigung in gleicher Weise bekanntzumachen; entsprechendes gilt, wenn die Bekanntmachung über die Eröffnung des Konkursverfahrens auch in anderen Blättern angeordnet worden ist.

(2) Eintragungen in öffentliche Bücher und Register, die nach dem Recht des Vertragsstaates zu veranlassen sind, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, sind auf unmittelbares Ersuchen des Konkursgerichts im anderen Vertragsstaat kostenfrei vorzunehmen, es sei denn, daß Eintragungen dieser Art dort nicht durchführbar sind oder ihnen Rechtsvorschriften ausdrücklich entgegenstehen. Hat nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, ein anderes Gericht als das Konkursgericht die Eintragung zu veranlassen, so kann das Ersuchen von diesem Gericht ausgehen.

#### Artikel 6

(1) Solange nicht die Eröffnung des Konkursverfahrens in dem anderen Vertragsstaat nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 bekanntgemacht worden ist, wird ein Schuldner, der eine Niederlassung, einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, durch Leistung auf eine zur Masse zu erfüllende Verbindlichkeit an den Gemeinschuldner befreit, es sei denn, daß der Schuldner die Eröffnung des Konkursverfahrens kannte oder kennen mußte. Er wird jedoch befreit, wenn das Geleistete der Konkursmasse zugewendet worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner auch eine Niederlassung, einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

#### Artikel 7

In Ansehung von Rechten, die in einem Grundbuch oder in einem anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Buch oder Register eingetragen oder in ein solches einzutragen sind, richten sich die Wirkungen von Verfügungsbeschränkungen des Gemeinschuldners nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Buch oder Register geführt wird.

#### Artikel 8

(1) Der Masseverwalter (Konkursverwalter) hat im anderen Vertragsstaat die gleichen Befugnisse wie in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Der Masseverwalter (Konkursverwalter) ist auch berechtigt, auf Grund einer mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens das im anderen Vertragsstaat befindliche Vermögen des Gemeinschuldners im Weg der Zwangsvollstreckung zu verwerten; diese Ausfertigung ersetzt den Exekutionstitel (Vollstreckungstitel).

(3) Legen die Gesetze eines Vertragsstaates dem Masseverwalter (Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft besondere Mitwirkungs-, Auskunfts- oder ähnliche Pflichten auf, so hat der von den Gerichten des anderen Vertragsstaates bestellte Masseverwalter (Konkursverwalter) diese Pflichten in jenem Staat zu erfüllen.

#### Artikel 9

Das Konkursgericht kann zur Ausübung der Befugnisse des Masseverwalters (Konkursverwalters) auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates einen besonderen Verwalter (besonderen Konkursverwalter) bestellen.

**Artikel 10**

(1) Zwangsmaßnahmen zur Erfassung, Sicherung und Inbesitznahme der Masse sind auf Grund eines Ersuchens des Konkursgerichts im anderen Vertragsstaat von dem Bezirksgericht (Amtsgericht) anzuordnen, in dessen Bereich die Maßnahme vorzunehmen ist. Die Anordnung kann auch von dem Masseverwalter (Konkursverwalter) unmittelbar bei diesem Gericht beantragt werden. Diesem Antrag ist eine Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens beizufügen.

(2) Hat der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz, seinen Aufenthaltsort, eine Niederlassung oder eine Postanschrift im anderen Vertragsstaat, so hat die Postverwaltung dieses Staates die für den Gemeinschuldner bestimmten Sendungen dem Masseverwalter (Konkursverwalter) entweder auf dessen Antrag oder auf Grund eines Ersuchens des Konkursgerichts auszufolgen. Mit dem Antrag des Masseverwalters (Konkursverwalters) ist eine Ausfertigung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens vorzulegen; ist der Konkurs in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet worden und ist die Anordnung der Postsperre nicht bereits im Eröffnungsbeschuß enthalten, so hat der Konkursverwalter auch eine Ausfertigung der Anordnung der Postsperre vorzulegen.

(3) Um die Verhängung der Haft kann nur das Konkursgericht ersuchen. Ein solches Ersuchen ist lediglich zur Erzwingung des Offenbarungseides oder der Vorlage des Vermögensverzeichnisses (der eidesstattlichen Versicherung) zulässig.

**Artikel 11**

Richtet sich die Zugehörigkeit eines Vermögensgegenstandes zur Konkursmasse danach, ob er der Zwangsvollstreckung unterliegt, so ist hierfür das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Konkursöffnung befindet. Forderungen und andere Rechte gegen einen Dritten gelten als in dem Vertragsstaat befindlich, in dem der Dritte seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Miet- und Pachtrechte an unbeweglichen Sachen sowie für beschränkte dingliche Rechte ist der Ort maßgebend, an dem sich der belastete Vermögensgegenstand befindet.

**Artikel 12**

Gehört nach dem Recht eines Vertragsstaates das gemeinschaftliche Vermögen (Gesamtgut) einer Gütergemeinschaft zur Konkursmasse oder wird nach dem Recht eines Vertragsstaates durch die Eröffnung des Konkursverfahrens die Gütergemeinschaft aufgelöst, so gilt dies auch, wenn

das Konkursverfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates eröffnet wird.

**Artikel 13**

(1) Hatte der Gemeinschuldner in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht nicht seinen Sitz hat, eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen wurden, einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so bestimmen sich nach dem Recht dieses Staates

1. der Einfluß des Konkurses auf ein von dort aus geschlossenes, nicht oder nicht vollständig erfülltes Rechtsgeschäft, es sei denn, daß die Person, mit welcher der Gemeinschuldner das Rechtsgeschäft geschlossen hat, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hatte, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat;
2. die konkursrechtliche Anfechtbarkeit einer von dort aus vorgenommenen Rechtsbehandlung, es sei denn, daß diese Rechtsbehandlung gegenüber einer Person vorgenommen wurde, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hatte, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Der Einfluß des Konkurses auf Arbeitsverhältnisse bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Arbeit gewöhnlich zu verrichten ist.

(3) Für die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverhältnisse über unbewegliche Sachen ist das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem sich die Sache befindet.

(4) Die Wirkungen des Konkurses auf Miet- und Pachtverhältnisse über eingetragene oder registrierte bewegliche Gegenstände bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie eingetragen oder registriert sind. Das gleiche gilt für Lizenzverträge mit Bezug auf Rechte an gewerblichem Eigentum.

**Artikel 14**

Die Unterbrechung eines Rechtsstreites und die Befugnis zu seiner Aufnahme bestimmen sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat. Wie der Rechtsstreit aufzunehmen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat.

**Artikel 15**

Die Wirkungen des Konkurses auf eine im anderen Vertragsstaat betriebene Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach dem Recht dieses Staates.

**Artikel 16**

Für die konkursrechtliche Anfechtung des Erwerbes von Rechten an unbeweglichen Sachen, der einer Eintragung in ein Grundbuch bedarf, ist das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem das Grundbuch geführt wird.

**Artikel 17**

(1) Infolge der Eröffnung des Konkurses in dem einen Vertragsstaat treten für den Gemeinschuldner in dem anderen Vertragsstaat diejenigen Beschränkungen in der Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder der staatsbürgerlichen Rechte sowie der gesetzlichen Befugnis, ein fremdes Vermögen zu verwalten, ein, die das Recht dieses Staates im Falle der Konkursöffnung durch seine Gerichte vorsieht. Entsprechendes gilt für Beschränkungen, die mit der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens eintreten.

(2) Hat eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu der Zeit, in der in dem einen Vertragsstaat der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wird, ihren Sitz in dem anderen Vertragsstaat, so wirkt sich der Konkurs oder die Ablehnung seiner Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens auf ihren Weiterbestand so aus, wie dies das Recht dieses Staates im Falle der Konkursöffnung durch seine Gerichte vorsieht.

**Artikel 18**

(1) Befinden sich einzelne Vermögensgegenstände oder bestimmte Vermögensmassen zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens in einem der beiden Vertragsstaaten, so beurteilt sich nach dem Recht dieses Staates, welche Aussonderungs-, Absonderungs- und sonstigen besonderen Rechte hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen geltend gemacht werden können; Artikel 11 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Rechte der in Absatz 1 bezeichneten Art an Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die in einem Vertragsstaat in einem Register eingetragen sind, ist das Recht dieses Staates maßgebend. Für nicht eingetragene Absonderungs- und sonstige besondere Rechte an Seeschiffen ist das Recht des Vertragsstaates maßgebend, in dem sich das Schiff zur Zeit der Verwertung befindet. Dieses Recht bestimmt auch die Rangordnung zwischen eingetragenen Rechten der in Satz 1 bezeichneten Art einerseits und den in Satz 2 bezeichneten Rechten andererseits.

(3) Ist eine Ware von der Niederlassung des Verkäufers oder des Einkaufskommissionärs, die sich in einem Vertragsstaat befindet, versandt worden, so richtet sich das Verfolgungsrecht nach

dem Recht dieses Staates. Hat der Absender keine Niederlassung, wohl aber seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat, so ist das Recht dieses Staates maßgebend.

**Artikel 19**

(1) Welche Ansprüche als Masseforderungen und welche als Konkursforderungen aus der Konkursmasse zu berichtigen sind und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hat, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Bei Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis bestimmen sich die Eigenschaft als Masse- oder Konkursforderung und ihr Rang, wenn die Arbeit gewöhnlich in einem Vertragsstaat verrichtet wurde, nach dem Recht dieses Staates; diese Bestimmung ist nicht auf Ansprüche für Arbeit anzuwenden, die zur Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung der Masse dient. Zur Berichtigung der Ansprüche, die nach Satz 1 dem Recht eines Vertragsstaates unterstehen, ist die Konkursmasse bis zur Höhe des Wertes des Vermögens, das sich zur Zeit der Konkursöffnung in diesem Staat befand, vorweg heranzuziehen. Soweit dieser Teil der Konkursmasse nicht zur Berichtigung der Ansprüche, die nach Satz 1 dem Recht eines Vertragsstaates unterstehen, ausreicht, sind sie aus der übrigen Konkursmasse nach dem Recht des anderen Vertragsstaates zu berichtigen; dabei gehen die entsprechenden Ansprüche der Arbeitnehmer vor, die im anderen Vertragsstaat regelmäßig beschäftigt waren.

(3) Steuern, Zölle, Gebühren und andere öffentlich-rechtliche Ansprüche sind nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie entstanden sind, bis zur Höhe des Wertes des dort belegen Vermögens aus der Konkursmasse vorzugsweise zu berichtigen. Wenn diese Ansprüche so nicht vollständig berichtigt werden, ist die Restforderung bei der Verteilung der übrigen Konkursmasse als nicht bevorrechtigte Konkursforderung zu behandeln; dies gilt für den Staat oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zufließende Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie für ähnliche Ansprüche selbst dann nicht, wenn sie nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie entstanden sind, im Konkursverfahren geltend gemacht werden können. Artikel 36 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit bleibt unberührt.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 sind Forderungen, die jeweils den dort bezeichneten Ansprüchen vorgehen, den beiden Teilen der Konkursmasse zuzurechnen, und zwar in dem Verhältnis, in dem der Wert des im Zeitpunkt

der Konkurseröffnung in einem Vertragsstaat belegenem Vermögen zum Wert des im anderen Vertragsstaat belegenem Vermögen steht.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 sind in einem dritten Staat erfaßte Massebestandteile dem Vermögen in dem Vertragsstaat zuzurechnen, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

#### Artikel 20

(1) Die gerichtliche Zuständigkeit für einen Rechtsstreit, der die Feststellung einer streitig gebliebenen Konkursforderung zum Gegenstand hat, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat.

(2) Ist ein Rechtsstreit über diese Forderung im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits im anderen Vertragsstaat eingeleitet, so kann das Verfahren nur dort weitergeführt werden. Ist die Anerkennung der von dem Gericht des anderen Vertragsstaates gefällten Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, rechtskräftig abgelehnt worden, so kann der Rechtsstreit vor den Gerichten dieses Staates anhängig gemacht werden.

(3) Für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, in dem die Arbeit gewöhnlich zu verrichten war.

(4) Die Zuständigkeit für Steuern, Zölle, Gebühren, Beiträge zur Sozialversicherung und andere öffentlich-rechtliche Forderungen richtet sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Vorschriften die Ansprüche beruhen.

#### Artikel 21

(1) Die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche die Eigenschaft eines Anspruchs als Masseforderung oder Konkursforderung oder deren Rang zum Gegenstand haben, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat. Soweit sich nach Artikel 19 diese Fragen nach dem Recht des anderen Vertragsstaates bestimmen, sind dessen Gerichte für derartige Streitigkeiten zuständig. Ist die Anerkennung der von dem Gericht des anderen Vertragsstaates gefällten Entscheidung in dem Vertragsstaat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, rechtskräftig abgelehnt worden, so kann der Rechtsstreit vor den Gerichten dieses Staates anhängig gemacht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 den Gerichten eines Vertragsstaates eine Zuständigkeit zukommt, gilt dies auch für Verwaltungsbehörden, sofern sie nach dem Recht des Vertragsstaates, dem sie angehören, über die in Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten zu entscheiden haben.

#### Artikel 22

(1) Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen sind die in einem Vertragsstaat getroffenen Entscheidungen und Anordnungen in einem Konkursverfahren in dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Die Entscheidungen in Verfahren zur Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen und über den Rang einer Konkursforderung werden anerkannt, wenn sie rechtskräftig sind; Bescheide einer Verwaltungsbehörde, die keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegen (Verwaltungsakte einer Behörde, die unanfechtbar sind) stehen einer rechtskräftigen Entscheidung gleich.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden,

1. wenn die Entscheidung oder Anordnung sich auf ein Konkursverfahren bezieht, für das dieser Vertrag nicht gilt, oder
2. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates, in dem die Entscheidung oder Anordnung geltend gemacht wird, widerspricht oder
3. wenn die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für Auszüge aus dem Anmeldungsverzeichnis (aus der Konkurstabelle) sowie für Erklärungen Dritter, durch die diese neben dem Gemeinschuldner für die Erfüllung des Zwangsausgleichs (Zwangsvorgleichs) Verpflichtungen übernommen haben, entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 23

Entscheidungen, Anordnungen und die ihnen nach Artikel 22 Absatz 3 gleichgestellten Titel sind, wenn sie in dem einen Vertragsstaat vollstreckbar und in dem anderen Vertragsstaat gemäß Artikel 22 anzuerkennen sind, in diesem Staat nach seinem Recht zu vollstrecken, nachdem dort die Exekution bewilligt (die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch eine Vollstreckungsklausel ausgesprochen) ist.

#### Artikel 24

Dem Antrag auf Bewilligung der Exekution (Erteilung der in Artikel 23 bezeichneten Vollstreckungsklausel) sind die mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Titels und der Nachweis beizufügen, daß dieser vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit ist nachzuweisen durch die für innerstaatliche Titel vorgesehene Bestätigung der Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel), die bei den in Artikel 22 Absatz 3 bezeichneten Titeln vom Konkursgericht anzubringen ist.

**ZWEITER ABSCHNITT****Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren****Artikel 25**

(1) Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes gelten entsprechend für das Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren einschließlich der nachfolgenden vereinbarten Überwachung des Schuldners durch einen Sachwalter und der Entscheidungen des Ausgleichs-(Vergleichs-)gerichts nach Bestätigung des Ausgleichs (Vergleichs) über die mutmaßliche Höhe einer bestrittenen Forderung oder des Ausfalls einer teilweise gedeckten Forderung. Für die besonders angeordneten Verfügungsbeschränkungen, die nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Ausgleichs-(Vergleichs-)gericht seinen Sitz hat, bekanntzumachen sind, gelten dabei die Artikel 5 und 6 entsprechend.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten auch für das Verhältnis von Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren zueinander.

**DRITTER ABSCHNITT****Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 26**

Auf Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen und Kreditunternehmen (Kreditinstituten), die in einem Vertragsstaat der behördlichen Aufsicht (Fachaufsicht) unterliegen, ist der Vertrag nicht anzuwenden.

**Artikel 27**

Infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat in dem einen Vertragsstaat treten im anderen Vertragsstaat für ein Konkurs- oder Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren oder den in einem solchen Verfahren abgeschlossenen Ausgleich (Vergleich) die Folgen ein, die das Recht dieses Staates im Fall einer Verurteilung wegen einer solchen Straftat im eigenen Staat vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begangen worden ist.

**Artikel 28**

Hat nach dem Recht eines Vertragsstaates eine in einem Verfahren nach der Konkurs- oder Ausgleichs-(Vergleichs-)ordnung ergangene Entscheidung die Wirkung, daß ein Antrag auf Eröffnung eines Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahrens oder ein Antrag auf Abschluß oder Bestätigung eines Zwangsausgleichs (Zwangsvergleichs) im Konkurs zurückzuweisen ist oder zurückgewiesen werden kann, so tritt diese Wirkung auch dann ein, wenn eine entsprechende Entscheidung im anderen Vertragsstaat ergangen ist.

**Artikel 29**

Unter Konkurs- oder Ausgleichsgericht im Sinne dieses Vertrages ist auch der österreichische Konkurs- oder Ausgleichskommissär zu verstehen.

**VIERTER ABSCHNITT****Schlußbestimmungen****Artikel 30**

(1) Dieser Vertrag ist auf Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren anzuwenden, deren Eröffnung nach seinem Inkrafttreten beantragt worden ist. Für einen von Amts wegen eröffneten Konkurs ist der Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahrens maßgebend.

(2) Die im Artikel 28 bezeichnete Wirkung tritt nur dann ein, wenn die Entscheidung im früheren Verfahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen ist.

(3) Die Bestimmungen des Vertrages über die Anfechtung von Rechtshandlungen sind nur dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung nach seinem Inkrafttreten vorgenommen wurde.

**Artikel 31**

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen Verträgen, die einen der Vertragsstaaten oder beide im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gegenüber dritten Staaten treffen. Unberührt bleiben auch die Verpflichtungen aus einem später in Kraft tretenden Vertrag, sofern ein Vertragsstaat diesen anderen Vertrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bereits ratifiziert hat.

(2) Die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahrens in einem der beiden Vertragsstaaten berührt nicht den Fortgang eines im anderen Vertragsstaat bereits anhängigen seerechtlichen oder binnenschiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahrens.

**Artikel 32**

Schwierigkeiten bei der Auslegung oder der Anwendung dieses Vertrages, die zwischen den beiden Vertragsstaaten entstehen könnten, sind auf diplomatischem Weg beizulegen.

**Artikel 33**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## 77 der Beilagen

7

**Artikel 34**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

(3) Jeder der beiden Vertragsstaaten kann den Vertrag durch eine auf diplomatischem Weg zu übermittelnde schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Staat notifiziert worden ist. Auf Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren, die in diesem

Zeitpunkt bereits eröffnet sind, sind die Bestimmungen dieses Vertrages weiterhin anzuwenden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien, am 25. Mai 1979 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Christian Broda m. p.**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Maximilian Graf von Podewils-Dürnitz m. p.**

**Dr. Hans-Jochen Vogel m. p.**

## Erläuterungen

### I. Allgemeines:

1. Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd, da seine Regelungen von jenen des § 67 der Konkursordnung und des § 28 der Ausgleichsordnung über die Wirkungen im Ausland getroffener insolvenzrechtlicher Maßnahmen für den inländischen Rechtsbereich sowie von den Bestimmungen der §§ 80 bis 83 der Exekutionsordnung über die Exekution auf Grund im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen. Die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in das innerstaatliche Recht ist jedoch nicht erforderlich.

Der Vertrag enthält keine politischen, verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die Bemühungen, zu einer Vereinbarung zwischen den beiden Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren zu gelangen, reichen bis zum Jahre 1879 zurück. In den Jahren 1932 und 1938 sind Entwürfe unterzeichnet worden; zu einer Ratifikation kam es jedoch nicht.

Durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Juni 1959, BGBl. Nr. 105/1960, war die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handels-sachen sichergestellt worden. Entscheidungen in Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren waren aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages ausgeklammert worden (Art. 14 Abs. 1, Ziffer 2); die Regelung der konkursrechtlichen Fragen wurde einer besonderen

staatsvertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Der Verwirklichung dieses Zieles dient nun der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)rechts. Indem er die Lücke, die der Vollstreckungsvertrag vom 6. Juni 1959 gelassen hatte, schließt, wird er erheblich zur Rechtssicherheit in den vielfältigen und regen Beziehungen, vor allem des Wirtschaftsverkehrs, zwischen den beiden benachbarten Staaten beitragen.

Der vorliegende Vertragstext wurde von Delegationen der beiden Staaten in zwei Verhandlungsrunden im November 1977 in Wien und im November 1978 in Bamberg erarbeitet.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Vertrages wurden auch das bereits in Kraft stehende österreichisch-belgische Insolvenzabkommen, BGBl. Nr. 385/1975, das am 12. Juli 1977 unterzeichnete österreichisch-italienische Insolvenzabkommen sowie der Vorentwurf eines Übereinkommens der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren als Vorbild herangezogen.

Durch die Anwendung des vorliegenden Vertrages werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

2. Die im Vertrag vorgesehene Regelung beruht auf den Grundsätzen der Universalität und der Einheit der Insolvenzverfahren. Über das in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Gemeinschuldners soll nach Möglichkeit nur ein Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt werden, welches dann das gesamte in den Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemein-

schuldners als Konkursmasse erfaßt. Die Konkursmasse dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, unabhängig davon, ob sie sich in dem einen oder anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat befinden.

3. Die Grundsätze der Universalität und der Einheit des Konkurses verlangen, daß die Eröffnung eines Konkursverfahrens in einem Vertragsstaat auch im anderen Vertragsstaat wirkt und daher dort einer Konkurseröffnung entgegensteht. Das gilt auch im Verhältnis zwischen Konkursverfahren und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren (Artikel 25).

In folgenden Fällen wird ein einheitliches Verfahren nicht durchgeführt:

- a) Im Bereich der Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute (Kreditunternehmen), die in einem Vertragsstaat der Fachaufsicht (behördlichen Aufsicht) unterliegen (Artikel 26);
- b) bei der Eröffnung eines Konkursverfahrens auf Grund eines vom Abkommen (Artikel 2) nicht erfaßten Zuständigkeitsgrundes, etwa dem der Belegenheit von Vermögen (vgl. § 63 Abs. 2 der österreichischen Konkursordnung);
- c) wenn auf Grund einer Kollision mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eines Vertragsstaates mit einem Drittstaat die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht anerkannt werden kann (Artikel 2 Absatz 3 Satz 2).

4. Die Grundsätze, die der Vertrag verwirklichen will, verlangen ferner, daß aus dem in den Vertragsstaaten belegen Vermögen eine einzige Konkursmasse zu bilden ist. Bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes ergeben sich in mehrfacher Hinsicht gewisse Schranken. Im Gegensatz zum österreichischen Konkursrecht gehört nach deutschem Recht Vermögen, das der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erwirbt, nicht zur Konkursmasse. Hieraus folgt, daß bei Eröffnung eines dem Abkommen unterliegenden Konkursverfahrens durch ein deutsches Gericht der sogenannte Neuerwerb nicht vom Konkursbeschlagnahme erfaßt wird, gleichgültig in welchem Staat er gemacht wird. Über dieses konkursfreie Vermögen könnte, je nach der Zuständigkeit nach Artikel 2, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich ein neues Konkursverfahren eröffnet werden. In dem umgekehrten Fall, daß das Konkursverfahren durch ein österreichisches Gericht eröffnet worden ist, stellt sich dieses Problem nicht.

5. Den Zielen des Vertrages entsprechend wird das unter die vertragliche Regelung fallende

Konkursverfahren einem einheitlichen Recht unterstellt, und zwar dem Recht des Staates, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat (Artikel 4). Dieser Grundsatz wird allerdings in einigen Belangen, namentlich zugunsten von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, durchbrochen.

6. Das Abkommen erfaßt nicht nur das eigentliche Konkursverfahren nach der österreichischen Konkursordnung (im folgenden öKO) und der deutschen Konkursordnung (im folgenden dKO), sondern auch das Ausgleichsverfahren nach der österreichischen Ausgleichsordnung (im folgenden öAO) und das Vergleichsverfahren nach der deutschen Vergleichsordnung (im folgenden VergIO). Wegen der Unanwendbarkeit des Abkommens auf Kreditinstitute (Kreditunternehmen) erfaßt es jedoch nicht das Stundungsverfahren nach Abschnitt III § 6 des österreichischen Geldinstitutezentralegesetzes i. d. F. des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht (BGBl. 1934 II Nr. 204).

Da beide Vertragsstaaten auch den nicht-kaufmännischen Konkurs kennen, wird er durch das Abkommen nicht ausgeschlossen.

7. Das Abkommen besteht aus vier Abschnitten.

Der Erste Abschnitt regelt die wichtigste im Abkommen behandelte Materie, nämlich die des Konkurses (Artikel 1 bis 24).

Im Zweiten Abschnitt wird die entsprechende Anwendung des Ersten Abschnittes auf das Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren bestimmt (Artikel 25).

Der Dritte Abschnitt enthält gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahrensarten (Artikel 26 bis 29).

Im Vierten Abschnitt befinden sich die üblichen Schlußbestimmungen (Artikel 30 bis 34).

## II. Besonderes

### Zu Artikel 1:

Dieser Artikel verankert gleich zu Beginn des Vertrages die Grundsätze der Universalität und der Einheit des Konkurses (vgl. die Ausführungen unter Nummern 2 bis 5 des Allgemeinen Teils).

Somit erfaßt der in einem Vertragsstaat eröffnete Konkurs auch das in dem anderen Staat belegene Vermögen des Gemeinschuldners, gleichgültig, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Auch sonst treten ohne weiteres alle Wirkungen der Konkurseröffnung, des Verfahrens und seiner Beendigung im anderen Vertragsstaat ein, und zwar grundsätzlich so, wie sie das Konkursrecht des Staates der Konkurseröffnung vorsieht (vgl. Artikel 4 und die Erläuterungen dazu); zu den Wirkungen des Konkurses gehören z. B. Verfügungsbe-



schränkungen des Gemeinschuldners, das Verbot, an ihn zu leisten, die Anfechtbarkeit von Rechts-handlungen, die Unterbrechung anhängiger Gerichtsverfahren, die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, die Einwirkungsmöglichkeiten auf schwebende Rechtsgeschäfte, die Aufrechenbarkeit von Forderungen, die Folgen eines Zwangsausgleichs (Zwangsvergleichs).

Rechtsfolgen, die z. B. das Arbeits- oder Sozialrecht an den Tatbestand der Konkurseröffnung knüpft und die nicht dem Gebiet des Konkursrechts angehören (z. B. die Zahlung von Konkursausfallgeld, Ansprüche nach dem österreichischen Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, die Insolvenzversicherung von Betriebsrenten), erstrecken sich dagegen nach dem Vertrag nicht. Für die Anwendung dieser außerkonkursrechtlichen Regelungen kann jedoch die Eröffnung des Konkurses im anderen Vertragsstaat insofern von Bedeutung sein, als diese der Konkurseröffnung im Inland gleichgestellt wird.

### Zu den Artikeln 2 und 3:

Artikel 2 grenzt die gerichtliche Zuständigkeit der beiden Vertragsstaaten in Konkursachen, die beide Territorien berühren, voneinander ab. Er enthält somit Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, die unmittelbar anzuwenden sind („compétence directe internationale“). Sie stimmen im wesentlichen überein mit den Zuständigkeitsstatbeständen der beiden nationalen Konkursordnungen. Die Bestimmungen des Artikels stellen eine Rangfolge der internationalen Gerichtsstände auf:

1. Erstrangiger Anknüpfungspunkt ist der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung des Gemeinschuldners, den durchaus auch ein Privatmann haben kann.
2. Fehlt es an dem erstgenannten Zuständigkeitsgrund, so ist der gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Schuldners maßgebend.
3. Fehlt es selbst daran, so entscheidet der Ort der Niederlassung.

Ändern sich nach der Konkurseröffnung die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit (z. B. der Schuldner verlegt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat), so bleibt die Zuständigkeit des Konkurseröffnungsstaates bestehen („perpetuatio fori“).

Ist einer der Zuständigkeitsgründe (z. B. Mittelpunkt der wirtschaftlichen Betätigung) in einen Vertragsstaat, ein anderer (z. B. eine Niederlassung) in dem zweiten Vertragsstaat verwirklicht, so darf in dem Beispiel nur der Staat des Mittelpunkts der wirtschaftlichen Betätigung den Konkurs eröffnen, weil für seine Gerichte die vorrangige Zuständigkeit gegeben ist.

Ist hingegen in beiden Vertragsstaaten jeweils der nämliche Zuständigkeitstatbestand gegeben (z. B. je eine Niederlassung), so sind Gerichte beider Staaten im Sinn des Abkommens zuständig (gleichrangige Zuständigkeit). Für einen solchen Fall bestimmt Artikel 3 Absatz 1, daß das Gericht eines Vertragsstaates den Konkurs nicht mehr eröffnen darf, wenn er im anderen Staat bereits eröffnet ist, mag auch der Eröffnungsbeschluß noch nicht rechtskräftig geworden sein. Maßgeblich ist somit die Prävention.

Ein Gericht, das nach dem Vertrag unzuständig ist, darf ein unter den Vertrag fallendes Konkursverfahren nicht eröffnen oder ein etwa irrtümlicherweise eröffnetes Verfahren nicht fortsetzen, wenn für die Gerichte des anderen Staates eine vorrangige Zuständigkeit gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn die vorrangig zuständigen Gerichte des anderen Staates entweder überhaupt noch nicht oder erst später das Konkursverfahren eröffnet haben. Die Frage, wie und mit welcher Wirkung ein Konkursverfahren zu beenden ist, wenn das nach dem Vertrag (international) unzuständige Gericht das Konkursverfahren nicht mehr fortsetzen darf, beurteilt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, dem dieses Gericht angehört.

Dieses System schließt die Möglichkeit der Führung rein nationaler Konkurse weitestgehend aus und erfaßt die wirtschaftlich bedeutsamen Fälle. Da der zwar dem § 63 Absatz 2 öKO, nicht aber der dKO bekannte Zuständigkeitsgrund der Belegenheit von Vermögen dem Abkommen fremd ist, wird in Fällen, in denen in beiden Vertragsstaaten zwar Vermögen liegt, jedoch nicht einmal in einem von ihnen eine Niederlassung vorhanden ist, in Österreich ein rein nationaler Konkurs eröffnet werden können, der das in Deutschland belegene Vermögen nicht erfaßt.

Artikel 2 Absatz 4 dient der Klarstellung. Das Zuständigkeitskriterium zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bzw. des verstorbenen Ehegatten (vgl. § 236 dKO) ist entscheidend.

Artikel 3 Absatz 2 will verhindern, daß in den beiden Staaten die Kompetenzfrage im Sinne des Vertrages unterschiedlich beurteilt wird, und so Konflikte vermeiden. Deshalb dürfen die tatsächlichen oder rechtlichen Elemente der Zuständigkeitsentscheidung im anderen Vertragsstaat nicht mehr überprüft und in Frage gestellt werden (Verbot der „révision au fond“). Diese Bindung tritt auch dann ein, wenn die Entscheidung des Gerichts, mit der es seine Zuständigkeit für die Eröffnung des Verfahrens angenommen hat, keinen ausdrücklichen Ausspruch über die Zuständigkeit im Sinne des Vertrages darstellt.

Artikel 3 Absatz 3 dient der Verhinderung von negativen Kompetenzkonflikten.

**Zu Artikel 4:**

Diese Bestimmung stellt sicher, daß ein nach diesem Abkommen eröffneter Konkurs weitestgehend nach einheitlichen, dem eröffnenden Gericht und dem Masseverwalter (Konkursverwalter) geläufigen Regeln durchzuführen ist. Sie enthält die Generalklausel, daß das Recht des Konkurseröffnungsstaates maßgebend ist, sofern nicht in einzelnen Folgebestimmungen aus besonderen Gründen Ausnahmen bestimmt sind.

Nach diesem Recht beurteilen sich insbesondere auch die Konkursfähigkeit, die Konkursgründe, die Wirkung der Konkurseröffnung auf die Verjährung, die konkursrechtliche Aufrechenbarkeit, die Rechtsstellung des Masseverwalters (Konkursverwalters), die Wirkungen der Aufhebung des Konkurses sowie die Voraussetzungen und Folgen eines Zwangsausgleichs (Zwangsvorgleichs).

**Zu Artikel 5:**

An die in Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung, um deren Vornahme das Konkursgericht das Veröffentlichungsorgan unmittelbar ersuchen kann, knüpft Artikel 6 Rechtsfolgen. Da weitere, in den nationalen Rechten vorgesehene Veröffentlichungspflichten und -befugnisse unberührt bleiben, verpflichtet Satz 2 Halbsatz 2 das Konkursgericht zur Bekanntmachung der Aufhebung des Konkursverfahrens, wenn seine Eröffnung auch in einem anderen Blatt als dem Zentralorgan bekanntgemacht worden ist. Im Gegensatz zu den Fällen des Absatzes 2 sind die Kosten der Bekanntmachung in Veröffentlichungsorganen zu ersetzen.

Die Verpflichtung, die Konkurseröffnung im anderen Vertragsstaat zu veröffentlichen, weil sich dort Vermögenswerte des Gemeinschuldners befinden oder befinden können, setzt allerdings voraus, daß die Vermögenswerte in einem gewissen Verhältnis zu den Kosten der Bekanntmachung stehen.

Was nach Absatz 2 einzutragen ist, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Konkursgerichts, wie einzutragen ist, nach dem Recht des Eintragungsstaates. Wie der Wortlaut des Absatzes 2 verdeutlicht, darf die Eintragung in einem Vertragsstaat nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil eine entsprechende Eintragung dem Recht dieses Staates nicht bekannt ist. Aus diesem Grunde dürfen die deutschen Grundbuchämter die Eintragung der Anmerkung einer Anfechtungsklage (§ 43 Absatz 3 öKO), um die das für die Anfechtungsklage zuständige österreichische Prozeßgericht ersuchen kann, nicht verweigern (Absatz 2 Satz 2).

Das Ersuchen des Konkursgerichts wird zu unterzeichnen und mit einem Stempel (Siegel) zu versehen sein, um keine Zweifel an seiner

Authentizität aufkommen zu lassen. Die Frage, wie zu Unrecht erfolgte Eintragungen wieder aus dem Buch oder Register entfernt werden können, richtet sich nach dem Recht des Staates der Eintragung.

**Zu Artikel 6:**

Dieser regelt den Schutz des gutgläubig leistenden Schuldners des Gemeinschuldners, der keine Niederlassung, keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Konkurseröffnungsstaat hat.

Soweit Artikel 6 nicht anzuwenden ist, kommt es auf die Bestimmung des Eröffnungsstaates über den Schutz des guten Glaubens des Leistenden an (§ 3 Absatz 2 öKO, § 8 Absatz 2 und 3 dKO, jeweils in Verbindung mit Artikel 4). Absatz 1 Satz 2 übernimmt übereinstimmende Regelungen der beiden innerstaatlichen Rechte (§ 3 Absatz 2 öKO, § 8 Absatz 3 dKO).

**Zu Artikel 7:**

Abweichend von Artikel 4 ist der Konflikt zwischen der konkursmäßigen Verfügungsbeschränkung und der Veräußerung, Belastung usw. von in einem mit öffentlichem Glauben versehenen Buch oder Register eingetragenen Gegenständen nach dem Recht des Registerstaates zu lösen.

Gleiches gilt für die Wirkung der Nichteintragung einer eintragungsbedürftigen Tatsache.

Für die in deutschen Registern eingetragenen Gegenstände sind hier § 7 Absatz 1 Halbsatz 2, § 15 Satz 2 dKO einschlägig, für das österreichische Recht § 13 öKO. Artikel 7 erfaßt z. B. auch Vormerkungen nach den §§ 883 ff. des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und Anmerkungen der Rangordnung nach den §§ 53 ff. des Allgemeinen Grundbuchgesetzes — GBG.

Die Vorschrift behält auch dann ihre Bedeutung, wenn Grundbücher oder Register in der heutigen Form auf die elektronische Datenverarbeitung oder Mikroverfilmung umgestellt werden sollten.

**Zu Artikel 8:**

Aus den grundsätzlichen Bestimmungen der Artikel 1 und 4 ergibt sich, daß der Masseverwalter (Konkursverwalter) auch im anderen Vertragsstaat dieselben Rechte und Pflichten wie im Staate der Konkurseröffnung hat. Artikel 8 hebt besonders hervor, daß der Masseverwalter (Konkursverwalter) die konkursrechtlichen Befugnisse, die ihm das Recht des Konkurseröffnungsstaates verleiht, im anderen Vertragsstaat unmittelbar ausüben kann.

Absatz 2 erleichtert die Vollstreckung im Nichteröffnungsstaat, soweit sie überhaupt nach dem Recht des Eröffnungsstaates zulässig ist. Sie befreit

aber den Masseverwalter (Konkursverwalter) nicht von einer nach dem Recht des Eröffnungsstaates bestehenden Pflicht zur wirtschaftlich günstigsten Verwertung, besonders durch freihändige Veräußerung.

Wird im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet, so richtet sich das Vollstreckungsverfahren nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie durchgeführt wird. Somit bestimmen sich bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks die Frage, welche Rechte vom Erwerber zu übernehmen sind, und die Verteilung des Versteigerungserlöses nach dem Recht des Staates, in dem das Grundstück versteigert wird.

Vor allem die öffentlichen Rechte der Vertragsstaaten legen dem Masseverwalter (Konkursverwalter) verschiedene Erklärungspflichten, z. B. gegenüber den Arbeitsämtern und Finanzbehörden auf; in Betracht kommen auch Geheimhaltungspflichten. Für solche konkursuntypische Pflichten wird festgesetzt, daß insoweit auch das Recht des Nichteröffnungsstaates beachtlich ist. Unter Umständen wird es sich zur Erfüllung dieser Pflichten, namentlich im Geheimhaltungsinteresse, empfehlen, nach Artikel 9 in dem anderen Vertragsstaat einen besonderen Verwalter (besonderen Konkursverwalter) zu bestellen.

#### Zu Artikel 9:

Entsprechend Artikel 4 richten sich auch die Befugnisse eines besonderen Verwalters (besonderen Konkursverwalters) nach dem Recht des Konkurseröffnungsstaates. Bei der Bestellung wird darauf zu achten sein, daß Aufwand und Bedeutung in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

#### Zu Artikel 10:

Absatz 1 sieht vor, daß zur Erfassung, Sicherung oder Inbesitznahme von Massebestandteilen im anderen Vertragsstaat um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen ersucht werden kann. Ein solches Ersuchen um Vollstreckungshilfe kann entweder vom Konkursgericht oder vom Masseverwalter (Konkursverwalter) ausgehen. Nach Absatz 3 kann aber ein Ersuchen um Verhängung der Haft stets nur vom Konkursgericht gestellt werden. Für die in Artikel 5 besonders geregelten Maßnahmen sind die Verfahrensbestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 nicht zusätzlich anzuwenden.

Wie sich aus der grundsätzlichen Bestimmung des Artikels 4 ergibt, beurteilen sich Zulässigkeit und Art der Zwangsmaßnahme nach dem Recht des Staates, in dem das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Verpflichtung der Postverwaltung nach Artikel 10 Absatz 2 ist insofern eingeschränkt, als nach den Bestimmungen der Abkommen des

Weltpostvereins eine Nachsendung bestimmter Sendungen in das Ausland nicht in Betracht kommt (z. B. Paketsendungen, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen) und diese beim Zustellpostamt des Gemeinschuldners im Nichteröffnungsstaat als unzustellbar behandelt werden.

#### Zu Artikel 11:

Die Konkursrechte beider Vertragsstaaten bestimmen gleichermaßen, daß der Konkurs nur das der Exekution (Zwangsvollstreckung) unterworfenen Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt (§ 1 Absatz 1 öKO, § 1 dKO). Abweichend von der Grundregel des Artikels 4 ist die Vorrangfrage, ob der Gegenstand der Zwangsvollstreckung unterliegt, der *lex rei sitae* unterstellt; dabei ist für die Belegenheit der Sache der Zeitpunkt der Konkurseröffnung maßgebend.

Ergänzend bestimmen die Sätze 2 und 3 für die dort bezeichneten Vermögensbestandteile den Ort der Belegenheit.

Die Regelung des Satzes 3 gilt, was die beschränkten dinglichen Rechte angeht, nicht nur für solche Rechte an unbeweglichen Sachen, sondern auch für solche an beweglichen Sachen und Forderungen.

#### Zu Artikel 12:

Nach österreichischem Recht (§ 1262 ABGB) wird die Gütergemeinschaft durch die Konkurseröffnung über das Vermögen jedes der beiden Ehegatten aufgelöst, während nach deutschem Recht dies nicht der Fall ist.

Ferner wird nach österreichischem Recht der Anteil des anderen Ehegatten am gütergemeinschaftlichen Vermögen stets in die Konkursmasse einbezogen, während nach deutschem Recht (§ 2 Absatz 1 Satz 1 dKO) der über das Vermögen eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten eröffnete Konkurs das Gesamtgut nur dann erfaßt, wenn der Gemeinschuldner das Gesamtgut allein verwaltet.

Nicht von Artikel 12 betroffen ist der Fall, daß das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft deutschen Rechtes von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird. Dann findet ein Sonderkonkurs über das Gesamtgut statt (§ 236 a Absatz 1 dKO).

#### Zu Artikel 13:

Die Vorschrift erklärt in den dort bezeichneten Fällen abweichend von der Grundregel des Artikels 4 das Recht des Nichteröffnungsstaates für maßgebend.

Absatz 1 bezieht sich auf sogenannte schwebende Rechtsgeschäfte und die konkursrechtliche Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, die vom Nichteröffnungsstaat aus geschlossen bzw. vor-

genommen worden sind. Diese Ausnahme beruht auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes. Sie ist nicht gerechtfertigt, wenn der Vertragspartner des Gemeinschuldners oder der Anfechtungsgegner mit dem Konkurseröffnungsstaat fest verbunden ist.

Die Ausnahmeregelungen in den Absätzen 2 und 3 beruhen auf Erwägungen des sozialen Schutzes. Absatz 4 verweist für Miet- und Pachtverhältnisse an zu registrierenden beweglichen Gegenständen (insbesondere Schiffe und Flugzeuge) sowie für Lizenzverträge über bestimmte Immaterialgüterrechte auf das Recht des Registerstaates.

#### Zu Artikel 14:

Satz 1 steht mit der Grundregel des Artikels 4 in Einklang. Die Abweichung in Satz 2 ist geboten, weil es sich bei der Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens um mit dem Recht des Prozeßgerichtes eng verknüpfte verfahrensrechtliche Fragen handelt.

#### Zu Artikel 15:

Artikel 15 erklärt für eine im Nichteröffnungsstaat betriebene Zwangsvollstreckung dessen Insolvenzrecht für maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Pfändungspfandrechte bestehen bleiben oder nicht (vgl. § 12 öKO oder § 104 VerglO im Fall eines in der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Anschlußkonkurses).

#### Zu Artikel 16:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes im Grundstücksverkehr unterstellt Artikel 16 die konkursrechtliche Anfechtbarkeit des Erwerbs von Rechten an Grundstücken der *lex rei sitae*. Unter „Recht“ im Sinne dieser Vorschrift sollen auch Vormerkungen des deutschen Rechts (§§ 883 ff. BGB) und Anmerkungen der Rangordnung des österreichischen Grundbuchrechts (§§ 53 ff. GBG) fallen.

#### Zu Artikel 17:

Die Rechte beider Staaten, vor allem das öffentliche und das Gesellschaftsrecht, knüpfen an den Tatbestand der innerstaatlichen Konkurseröffnung Rechtsfolgen an (z. B. die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung; die Auflösung einer juristischen Person des Handelsrechts).

Für diese außerkonkursrechtlichen Wirkungen soll der Eröffnung eines unter den Vertrag fallenden Konkurses in dem einen Vertragsstaat die gleiche Bedeutung zukommen wie der Konkurseröffnung durch ein inländisches Gericht; diese Regelung ist geboten, weil in einem solchen Fall der Grundsatz der Einheit des Konkursverfahrens die Eröffnung eines Konkurses in dem

anderen Vertragsstaat ausschließt (vgl. Artikel 2 und 3).

Die Beschränkungen in der Berufsausübung treten unabhängig davon ein, ob der Gemeinschuldner den Beruf bei Konkurseröffnung ausgeübt hat oder nicht.

Für den Anwendungsbereich des Artikels 17 steht die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels kostendeckender Masse der Konkurseröffnung gleich.

#### Zu Artikel 18:

Abweichend von Artikel 4 knüpft Absatz 1 für Aus- und Absonderungsrechte an Vermögensgegenständen an das Recht des Vertragsstaates an, in dem sie sich zur Zeit der Konkurseröffnung befinden; Absatz 2 Satz 1 erklärt für solche Rechte an Schiffen und Flugzeugen das Recht des Registerstaates für maßgebend.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 sind notwendig, damit Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 27. Mai 1967 zur Vereinheitlichung von Regeln über Privilegien und Hypotheken an Seeschiffen, dem zwar keiner der Vertragsstaaten angehört, dessen Ratifikation jedenfalls die Bundesrepublik Deutschland aber beabsichtigt, eingehalten werden können.

Ein allfälliger Widerspruch zum Protokoll I des ECE-Übereinkommens vom 25. Jänner 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen kann für keinen der beiden Vertragsstaaten mit Rücksicht auf Artikel 31 Absatz 1 entstehen. Dieses Übereinkommen ist zwar mangels ausreichender Ratifikationen noch nicht in Kraft getreten, aber von Österreich, somit einem der beiden Vertragsstaaten des gegenständlichen Insolvenzvertrages ratifiziert worden. Es geht, da nach Artikel 31 Absatz 1 die Ratifikation durch einen Vertragsstaat ausreicht, auch im Fall seiner Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland dem Insolvenzvertrag vor.

Die Anknüpfungsregeln für Aus- und Absonderungsrechte gelten auch für „sonstige besondere Rechte“; unter diesen Begriff fallen vor allem buchmäßige Sicherungen von Ansprüchen auf eine dingliche Rechtsänderung (Vormerkung nach den §§ 883 ff. des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Anmerkung der Rangordnung nach §§ 53 ff. GBG); diese Rechtseinrichtungen äußern ähnliche Wirkungen wie Aus- und Absonderungsrechte.

In Abweichung von Artikel 4 ist nach Absatz 3 das Verfolgungsrecht (§ 45 öKO, § 44 dKO) nach dem Recht des Nichteröffnungsstaates zu beurteilen; wenn entweder die Versendung von einer dortigen Niederlassung veranlaßt worden ist oder mangels einer Niederlassung in einem Vertragsstaat der Absender seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Nichteröffnungsstaat hat.

**Zu Artikel 19:**

Nach Absatz 1 sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 4 die Frage, welche Ansprüche als Masse- und welche als Konkursforderungen aus der Masse zu berichtigen sind, und deren Reihenfolge nach dem Recht des Konkursöffnungsstaates zu beurteilen.

Derselben Regel werden durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Ansprüche für Arbeiten unterstellt, die zur Erhaltung, Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung der Masse, also nach Konkursöffnung geleistet werden. Aus Gründen des sozialen Schutzes bestimmt sich für alle übrigen Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis ihre Eigenschaft als Masse- oder Konkursforderung und ihr Rang nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem die Arbeit regelmäßig geleistet wurde (Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 1). Solche Ansprüche sind nach Absatz 2 Satz 2 vorweg zu Lasten der zur Zeit der Konkursöffnung in diesem Vertragsstaat belegenden Teilmasse zu berichtigen. Hinsichtlich eines Ausfalls sind sie nach Absatz 2 Satz 3 zu Lasten der im anderen Vertragsstaat belegenden Teilmasse nach dessen Konkursrecht zu berichtigen, sofern eine solche nach Berücksichtigung der Ansprüche der in diesem anderen Staat regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer noch vorhanden ist; denn konkurrieren sie in diesem anderen Staat mit Ansprüchen der dort gewöhnlich beschäftigten und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer, so gehen sie diesen nach.

Eine ähnliche Spaltung gilt für öffentlich-rechtliche Ansprüche. Diese sind nach Absatz 2 Satz 1 nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem sie entstanden sind, zu Lasten des dort belegenen Vermögens vorzugsweise zu berichtigen; mit einem Ausfall nehmen sie jedoch nach Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 an der Verteilung des im anderen Vertragsstaat belegenen Vermögens nur als nichtbevorrechtigte Konkursgläubiger teil. Letzteres trifft jedoch nach Absatz 3 Satz 3 nicht für Beitragsrückstände zu, die nach Artikel 36 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in Konkursverfahren im anderen Vertragsstaat die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates haben.

Entsprechend der insoweit übereinstimmenden Grundsätze der beiderseitigen Konkursrechte sollen Geldstrafen und ähnliche dem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zufließende Geldsummen nicht aus der Konkursmasse bezahlt werden. Geldbußen, die dem Staat wie einer privaten Person (etwa als Entschädigung für eine Verletzung von Immaterialgüterrechten) zuerkannt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmevorschriften.

Absatz 4 sieht vor, daß die Ansprüche, die den in Absätzen 2 und 3 bezeichneten Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgehen, den Masseteilen anzurechnen sind, und zwar in dem Verhältnis, in dem der Wert der Teilmasse in dem einen Staat zum Wert der Teilmasse in dem anderen Staat zur Zeit der Konkursöffnung steht; denn die Höhe des Wertes der Teilmassen kann sehr unterschiedlich sein und auch die vorgehenden Ansprüche können erheblich voneinander abweichen.

Nach Absatz 5 werden in Drittstaaten erfaßte Massebestandteile dem Vermögen im Konkursöffnungsstaat zugeschlagen.

Hervorzuheben ist, daß die „Zerlegung“ in Teilmassen nur rechnerisch zu verstehen ist. Artikel 19 nötigt also nicht, faktisch die Konkursmasse in Teile auseinanderzuhalten, so daß die einheitliche Abwicklung des Konkursverfahrens nicht beeinträchtigt wird.

**Zu Artikel 20:**

Die Bestimmung ist die notwendige Folge des Artikels 4 und regelt die Zuständigkeit für Klagen, die die Feststellung bestrittener Konkursforderungen betreffen. Als „Rechtsstreit, der die Feststellung einer streitig gebliebenen Konkursforderung zum Gegenstand hat“, ist auch das Verfahren über den Widerspruch gegen eine vollstreckbare Forderung (§ 146 Absatz 6 dKO; § 110 Absatz 2 öKO) anzusehen.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den übereinstimmenden Gedanken des § 146 Absatz 3 dKO und des § 113 Absatz 1 öKO in das Abkommen. Die Formulierung, daß der Rechtsstreit bereits eingeleitet sein muß, ist, soweit das deutsche Recht maßgebend ist, im Sinne der Rechtshängigkeit zu verstehen (vgl. §§ 253, 261 dZPO für den Zivilprozeß).

Dem Satz 2 im Absatz 2 kommt die Bedeutung zu, daß damit auch eine unmittelbare Zuständigkeit („compétence directe“) in dem Staat, in dem das Konkursgericht seinen Sitz hat, eröffnet wird. Damit wird sichergestellt, daß der Rechtsstreit nach der rechtskräftigen Ablehnung einer Entscheidung aus dem anderen Staat im Lande der Konkursöffnung auch dann anhängig gemacht werden kann, wenn nach der Zuständigkeitsordnung dieses Staates kein Gerichtsstand begründet ist. Wie schon im Allgemeinen Teil unter 5. ausgeführt worden ist, wird auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Forderungen den Gerichten des Arbeitsstaates bzw. den Behörden des Staates übertragen, dem die öffentlich-rechtliche Forderung zusteht (Absätze 3 und 4). Da im Gegensatz zum deutschen Recht nach öster-

reichischem Konkursrecht (§ 110 Absatz 3 und § 111 Absatz 1 öKO) das Konkursgericht ausschließlich zur Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen nach Absatz 3 zuständig ist, wäre im Fall der Konkurseröffnung durch ein deutsches Gericht mangels eines österreichischen Konkursgerichts nach § 28 der österreichischen Jurisdiktionsnorm — JN — vom Obersten Gerichtshof ein Gericht im Einzelfall als zuständig zu bestimmen.

#### Zu Artikel 21:

Absatz 1 Satz 1 trägt Grundsätzen Rechnung, die in § 111 öKO und in § 146 dKO für Rangstreitigkeiten zum Ausdruck kommen; er erfaßt aber auch Streitigkeiten über die Abgrenzung zwischen Masseansprüchen (Masseansprüchen) und Konkursforderungen.

Absatz 1 Satz 2 bewirkt, daß die Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis und die öffentlich-rechtlichen Forderungen auch für die von Artikel 21 erfaßten Verfahren zuständigkeitsrechtlich so behandelt werden wie nach Artikel 20 Absätze 3 und 4 bezüglich ihres Bestehens.

Absatz 1 Satz 3 stimmt mit Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 überein.

Nach den übereinstimmenden Regelungen in den beiderseitigen Konkursrechten verbleibt es hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Masse- und Konkursforderungen bei der allgemeinen Zuständigkeit. Dies gilt nach deutschem Recht auch für die Feststellung des Ranges einer Konkursforderung; nach österreichischem Recht (§ 110 Absatz 3 Halbsatz 2 und § 111 Absatz 1 öKO) ist zur Entscheidung über den Rang einer Konkursforderung in allen Fällen (also auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis) ausschließlich das Konkursgericht zuständig. Im Fall einer Konkurseröffnung durch ein deutsches Gericht wird daher entsprechend den Ausführungen zu Artikel 20 nach § 28 JN vorzugehen sein, wenn es sich um den Rang einer österreichischen Steuerforderung oder den Anspruch eines in Österreich gewöhnlich beschäftigten Arbeitnehmers handelt.

#### Zu Artikel 22:

Diese Vorschrift stellt die Anerkennung der in einem Konkursverfahren ergangenen Entscheidungen im anderen Vertragsstaat sicher; die Anerkennung ist die Grundlage für die Vollstreckung, die in den Artikeln 23 und 24 geregelt ist. Grundsätzlich setzt die Anerkennung der in Konkursverfahren ergangenen Entscheidungen den Eintritt der Rechtskraft nicht voraus. Jedoch werden in den in Absatz 1 Satz 2 erfaßten Fällen nur rechtskräftige Entscheidungen und nicht anfechtbare Verwaltungsakte anerkannt.

In Absatz 2 sind die Gründe für die Versagung der Anerkennung erschöpfend aufgezählt; Zahl 3 betrifft die Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Absatz 3 stellt sicher, daß Auszüge aus dem Anmeldungsverzeichnis (aus der Konkurstabelle) auch mit Wirkung gegenüber Ausgleichsgaranten (Vergleichsgaranten), die sich im Zwangsausgleich (Zwangsvergleich) neben dem Gemeinschuldner für die Erfüllung als Mitschuldner oder Bürge verpflichtet haben, anerkannt werden.

Wie die Formulierung zu Beginn des Artikels 22 klarstellt, erfaßt dieser Artikel beispielsweise nicht die Erstreckung der Wirkungen des Konkurseröffnungsbeschlusses auf den anderen Vertragsstaat (Artikel 1) und die Zwangsmaßnahmen nach Artikel 10.

#### Zu Artikel 23:

Dieser legt entsprechend Artikel 5 des österreichisch-deutschen Vollstreckungsvertrages vom 6. Juni 1959 fest, daß gerichtliche Entscheidungen, Anordnungen und sonstige Titel, die nach Artikel 22 im anderen Vertragsstaat anzuerkennen sind, in diesem Staat auch zu vollstrecken sind, sofern sie nach dem Recht des Entscheidungsstaates Vollstreckbarkeit besitzen. Durch den Einschub „nach seinem Recht zu vollstrecken“ ist entsprechend Artikel 6 des bezeichneten Vollstreckungsvertrages sichergestellt, daß sich die Zulassung zur Zwangsvollstreckung und deren Durchführung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet.

Auf deutscher Seite werden die Entscheidungen aus Österreich vor der Vollstreckung zunächst für vollstreckbar erklärt werden müssen, ähnlich wie dies für die Vollstreckung nach dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag von 1959 erforderlich ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird hierfür ein Verfahren in einem Ausführungsgesetz festgelegt werden; für dieses Verfahren soll jedoch, wie die Worte „die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch eine Vollstreckungsklausel ausgesprochen ist“ zum Ausdruck bringen, nicht das zweiseitige Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach den §§ 1 bis 8 des deutschen Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrag vom 8. März 1960 (dBGBI. I S. 169), sondern das erleichterte Verfahren der Vollstreckungsklausel zum Vorbild dienen, wie es das deutsche Ausführungsgesetz vom 15. Jänner 1965 zum deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag vom 30. August 1962 (dBGBI. I S. 17) vorsieht.

#### Zu Artikel 24:

Diese Bestimmung legt fest, welche Unterlagen einem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Bewilligung der Exekution beizufügen sind.

**Zu Artikel 25:**

Absatz 1 ordnet die entsprechende Anwendung der Artikel 1 bis 24 auf das Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren an. Dabei hebt Satz 2 die sich schon aus Satz 1 ergebende entsprechende Anwendbarkeit der Artikel 5 und 6 besonders hervor, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Absatz 2 verweist für Kompetenzkonflikte im Verhältnis zwischen Konkursverfahren und Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren auf den hier sinngemäß anzuwendenden Artikel 3. Damit ist insbesondere ausgeschlossen, daß während der Anhängigkeit eines Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahrens in einem Vertragsstaat ein Konkursverfahren über das nämliche Vermögen im anderen Vertragsstaat eröffnet wird.

**Zu Artikel 26:**

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil wird verwiesen.

**Zu Artikel 27:**

Diese Bestimmung regelt die insolvenzrechtlichen Folgen einer Verurteilung wegen einer Straftat (vgl. § 141 Absatz 1 öKO, § 3 Absatz 1 Z. 1 öAO, § 175 Nr. 3 dKO, § 17 Nr. 3 VerglO). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist in Satz 2 vorgesehen, daß die Erstreckung der nachteiligen Folgen einer solchen Verurteilung nur dann eintritt, wenn die Tat nach dem Inkrafttreten des Abkommens begangen worden ist.

**Zu Artikel 28:**

Die Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs-(Vergleichs-)Verfahrens ist nach § 17 Nr. 4 VerglO, § 3 Absatz 1 Z. 2 öAO abzulehnen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist vor der Stellung des Ausgleichs-(Vergleichs-)antrages im Inland ein Konkurs- oder Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren über das Vermögen des Schuldners rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist. Nach § 142 Z. 1 und 2 öKO kann ein Ausgleichsantrag im Konkurs zurückgewiesen werden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist ein Konkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder aber ein nach der Ausgleichsordnung eröffnetes Ausgleichsverfahren eingestellt oder beendet worden ist. Soweit die Rechtsordnung eines Vertragsstaates einer früheren Entscheidung solche Wirkungen beilegt, sollen sie nach Artikel 28 auch dann eintreten, wenn die Entscheidung in einem in dem anderen Vertragsstaat anhängigen Verfahren ergangen ist.

**Zu Artikel 29:**

Diese Bestimmung ist notwendig, weil nach österreichischem Recht in Insolvenzverfahren die gerichtlichen Aufgaben zwischen dem Senat (Konkursgericht oder Ausgleichsgericht) und dem

Einzelrichter (Konkurskommissär oder Ausgleichskommissär) aufgeteilt sind, während das deutsche Recht eine solche Trennung nicht kennt.

**Zu Artikel 30:**

Dieser Artikel regelt die zeitliche Anwendbarkeit des Vertrages; wie sich aus seinem Absatz 3 ergibt, beurteilt sich die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, die vor Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind, auch nach seinem Inkrafttreten allein nach dem jeweiligen nationalen Recht.

**Zu Artikel 31:**

Im Hinblick auf die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 bleiben nicht nur Verpflichtungen aus bereits in Kraft stehenden Verträgen mit dritten Staaten, sondern auch Verpflichtungen aus einem später in Kraft tretenden, von einem der beiden Vertragsstaaten des Insolvenzvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzvertrages bereits ratifizierte Abkommen unberührt. Hierdurch wird — wie bereits zum Artikel 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 ausgeführt worden ist — das von Österreich ratifizierte, objektiv noch nicht in Kraft getretene ECE-Übereinkommen vom 25. Jänner 1965 über die Eintragung von Binnenschiffen, Regierungsvorlage 428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats XIV. Gesetzgebungsperiode, und zwar das Protokoll I, erfaßt.

Der zweite Absatz hat derzeit Bedeutung nur für die Bundesrepublik Deutschland, weil nach § 8 Absatz 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972, dBGBI. I Seite 953, der Fortgang eines Verteilungsverfahrens nicht dadurch berührt wird, daß ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

Die Fassung des Absatzes 2 läßt aber auch andere in Betracht kommende seerechtliche oder binnenschiffrechtsrechtliche Verteilungsverfahren, bei denen es sich um eine Art Sonderkonkurs handelt, unberührt. In Betracht kommen die Verteilungsverfahren nach dem IMCO-Übereinkommen aus 1957 über die Begrenzung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen, das durch das (Londoner) Übereinkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen ersetzt werden soll; außerdem kommen die Verteilungsordnungen nach dem Übereinkommen vom 1. März 1973 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Binnenschiffen (CLN) sowie nach dem Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in Betracht.

**Zu Artikel 32 bis 34:**

Diese enthalten weitere — übliche — Schlußbestimmungen.